



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                    **StAZH OS 21 (S. 93-132)**  
Titel                        **Verordnung betreffend die Pfandbücher.**  
Ordnungsnummer  
Datum                      31.12.1883

### **[S. 93] Allgemeine Bestimmungen.**

§ 1. Das Pfandbuch, welches der Gemeindammann zu führen hat, zerfällt in folgende zwei Abtheilungen, welche getrennt zu halten sind, nämlich:

- a. Pfandbuch über die gerichtlichen (infolge Rechtstriebes entstandenen) Pfandrechte an beweglichen Gegenständen. (Beilage I.)
- b. Pfandbuch über die vertragsmässigen (freiwilligen) Pfandrechte, welche letztern indess nach Art. 210 des schweizerischen Obligationen-Rechtes nur auf Vieh bestellt werden können (Beilage II).

§ 2. Jedes Pfandbuch muss, bevor es gebraucht wird, dauerhaft gebunden und von Anfang bis zu Ende paginirt sein.

Der jeweilige Gemeindammann hat in jedem Protokoll Anfang und Schluss seiner Amtstätigkeit sowol in den Einträgen als auf dem Titelblatt, und auf dem letztern überdies den Namen seines ausserordentlichen Stellvertreters (§ 3 des Gesetzes) vorzumerken.

§ 3. Die Pfandbücher müssen stets der Zeitfolge nach geführt werden. Es darf daher keine Pfändung oder freiwillige Pfandverschreibung mit späterm Datum einer solchen mit früherem Datum vorgesetzt werden. Auch dürfen keine Räume offen gelassen werden.

Auf jeder Seite des Pfandbuches ist unmittelbar unter den Ueberschriften der verschiedenen Rubriken die Jahreszahl zu setzen. // [S. 94]

§ 4. Sowol in dem Pfandbuche für die gerichtlichen Pfandrechte, als auch in demjenigen für die freiwilligen Pfandverschreibungen, sind die Einträge mit fortlaufenden Nummern zu versehen, welche in dem erstern jedes Jahr, in dem letztern aber mit jedem Bande von neuem beginnen. Auch ist jeder Eintrag durch eine Scheidelinie von dem folgenden zu trennen.

Auf den Ausfertigungen ist die Nummer des Eintrages und die Seite, auf welcher der letztere im Pfandbuche zu finden ist, vorzumerken.

§ 5. Jeder Pfandgegenstand ist sowol in der Pfandurkunde (dem Pfandscheine oder der freiwilligen Pfandverschreibung) als auch im Pfandbuche mit einer besondern Nummer zu versehen und in Zahl, Mass, Gewicht, Beschaffenheit u. s. w. möglichst genau zu bezeichnen, und es ist dieser Vorschrift auch dann nachzuleben, wenn Pfändungen der nämlichen Gegenstände sich wiederholen.

Bei Pfändung einer Bibliothek muss entweder jedes einzelne Buch speziell mit Titel und Format, und überdies bei Büchern, die in mehreren Bänden bestehen, die Zahl der letztern in der Pfandurkunde und dem Pfandbuche selbst bezeichnet werden, oder es



muss dem einen wie dem andern ein so angefertigter Katalog beigelegt und auf denselben ausdrücklich Bezug genommen sein.

Sind Forderungen Gegenstand des Pfandrechtes, so müssen dieselben, wenn sie nicht in sogenannten Rechenbüchern sich eingetragen finden, welche nach § 56 des Gesetzes von dem Gemeindammann in Verwahrung zu nehmen sind, sowol in der Pfandurkunde als im Pfandbuche speziell mit Angabe des Schuldners und des Betrages der Forderung bezeichnet sein. Befinden sich für derartige Forderungen Schuldtitel im Besitze des Pfandschuldners, so hat der Gemeindammann dieselben, wenn das Pfandrecht infolge Rechtstribes entstanden ist, in Verwahrung zu nehmen.

§ 6. Wird, sei es infolge Rechtstribes oder durch freiwillige Pfandverschreibung, Vieh verpfändet, so hat der Gemeindammann dasselbe in Gattung, Alter, Geschlecht, Farbe und allfälligen andern Merkmalen so genau als möglich zu bezeichnen und bei Thieren aus dem Pferdegeschlecht, sowie // [S. 95] bei Rindvieh von der geschehenen Verpfändung desselben dem Scheinaustheiler der Gemeinde oder der betreffenden Abtheilung derselben (§ 9 des Gesetzes betreffend den Viehverkehr vom 1. Oktober 1855) Kenntniss zu geben, unter der Anzeige, dass dem Pfandschuldner ohne ausdrückliche schriftliche, dem Gemeindammann zur Aufbewahrung zuzustellende Bewilligung des betreffenden Gläubigers während des Bestehens des Pfandrechtes kein Gesundheitsschein zum Behuf des Verkaufes des verpfändeten Stückes Vieh ausgestellt werden dürfe. Die Mittheilung an den Scheinaustheiler hat jedesmal mittels eines auf der Post eingeschriebenen Briefes oder gegen Bescheinigung in einem besondern Buch zu erfolgen.

§ 7. Wenn bei Anlass der Verpfändung oder Veräusserung von Grundstücken Gegenstände, welche nicht als Theile, sondern als blosse Zubehörenden anzusehen sind (§§ 476, 477, 479, 482 des priv. Gesetzbuches), von dem Eigenthümer der Grundstücke als dazu gehörig behandelt und infolge davon mit dem letztern verkauft oder verpfändet werden wollen, so hat die Notariatskanzlei allfällige auf diesen Gegenständen bereits haftende Pfandrechte vorzustellen, zu welchem Ende hin sie über die bereits stattgefundenen, noch in Kraft bestehenden Verschreibungen durch das Pfandbuch die erforderlichen Auszüge einzufordern hat.

Ebenso sind auch die Notariatskanzleien gehalten, von der durch sie erfolgten Verpfändung derartiger Gegenstände dem betreffenden Gemeindammann, zum Vormerke im Pfandbuche für freiwillige Pfandverschreibungen und zum Behuf der Vorstellung des diesfälligen Pfandrechtes bei spätern Verpfändungen durch den letztern, Kenntniss zu geben.

§ 8. Im übrigen sind bei der Vorstellung schon bestehender Pfandrechte die Vorschriften der §§ 58 und 59 des Schuldbetreibungsgesetzes zu beobachten. Insbesondere wird den Gemeindammännern zur Pflicht gemacht, auch bei Errichtung freiwilliger Pfandverschreibungen schon bestehende Pfandrechte Dritter auf den zu Pfand gegebenen Gegenständen, beruhen dieselben auf freiwilliger Verpfändung oder auf Pfändung in Folge Rechtstribes, sowol in der Pfandurkunde selbst als auch im Pfandbuche speziell vorzumerken und zwar unter Angabe der Grösse der Forderung. // [S. 96]

§ 9. Die Pfandscheine und Pfandverschreibungen, welche wegen Betheiligung des sonst zuständigen Gemeindammanns an dessen Statt von dem ausserordentlichen Stellvertreter ausgefertigt werden, sind durch den letztern in das Pfandbuch des



vertretenen Gemeindammanns einzutragen, und in der Rubrik «Bemerkungen» zu unterzeichnen.

Ebenso ist auch der Untergang des Pfandrechtes von dem nämlichen Beamten in dem Pfandbuche vorzumerken.

§ 10. Zum Behuf einer wirksamen Kontrolle über den Vollzug der Versilberungsbegehren ist in den Pfandbüchern sowol der Tag des Eingangs des Versilberungsbegehrens, als auch das Datum der an den Schuldner erlassenen Versilberungsanzeige und dasjenige der stattgefundenen Versilberung in den nach den Formularen (Beilage I und II) hierfür bestimmten Rubriken vorzumerken.

Gänzliche oder einstweilige Abstellungen und Sistirungen sind in der Rubrik «Bemerkungen» zu notiren.

§ 11. Ist das Pfandrecht infolge stattgefundener Versilberung der Pfänder untergegangen, so ist im Pfandbuche in der Rubrik «Bemerkungen» der Gesamterlös der Pfänder, nämlich Grösse und Verwendung desselben, unter Hinweisung auf den Gantrodel, und der Zeitpunkt der Versendung desselben an den Gläubiger genau anzugeben. Kommt dem Schuldner noch ein Ueberschuss zu, so ist auch der Betrag desselben und das Datum der Zustellung an den Schuldner daselbst anzuführen.

Der Gantrodel ist, soweit möglich, unter Anführung der Namen der Käufer, in ein gebundenes Protokoll einzutragen. (Beilage III.)

Haben auf den verkauften Pfändern bereits ältere Pfandrechte dritter Personen gehaftet, so ist neben den diesfälligen Einträgen im Pfandbuche sowol die stattgefundene Versilberung der Pfänder, als auch, ob und welcher Betrag von dem diesfälligen Erlöse dem Gläubiger zugekommen sei, in den bezeichneten Rubriken vorzumerken und dabei auf die Nummer des spätern Pfandrechtes, dessen Inhaber die Versilberung verlangt hat, zu verweisen.

§ 12. Gehen bestehende Pfandrechte durch Zeitablauf unter (§§ 75 und 106 des Schuldbetreibungsgesetzes, § 885 des privatrechtlichen Gesetzbuches, § 29 gegenwärtiger Verordnung), so // [S. 97] hat der Gemeindammann dieses im Pfandbuche in der Rubrik «Bemerkungen» mit rother Tinte anzuführen, und es sind bei spätern Pfändungen oder freiwilligen Pfandverschreibungen solche frühere Einträge nicht mehr vorzustellen.

Hiebei hat jedoch der Gemeindammann darauf zu achten, ob etwa zu der Zeit, zu welcher bei regelmässigem Verlaufe der Sache das Pfandrecht seine Endschaft erreicht hätte, ein dieses oder die Forderung betreffender Prozess obwalte. In diesem Falle hat die Löschung noch nicht stattzufinden; dagegen ist bei spätern Verschreibungen dieses Umstandes zu erwähnen.

Es ist übrigens Sache des Pfandgläubigers, von dem Bestehen eines solchen Prozesses dem Gemeindammann vor Ablauf der Dauer des Pfandrechtes durch Einreichung eines Attestates des Präsidenten oder der Kanzlei des betreffenden Gerichtes zum Vormerk im Pfandbuche Kenntniss zu geben.

§ 13. Die Gemeindammänner dürfen ohne besondere Bewilligung des betreffenden Bezirksgerichtes oder dessen Präsidenten keiner Privatperson, die nicht bei der Sache selbst als Gläubiger oder als Schuldner betheiligt ist, Auszüge aus den Pfandbüchern ertheilen, oder ihr sonst die Einsicht des Pfandbuches gestatten.

§ 14. Jedes Pfandbuch ist am Ende mit einem alphabetischen Register über die Namen der Schuldner zu versehen. In dem Register zum Pfandbuche für die gerichtlichen Pfandrechte ist nur die Nummer des Eintrages im Pfandbuche, Beilage I, Rubrik A vorzumerken.

Bei Ausfertigung beziehungsweise Eintragung einer freiwilligen Pfandverschreibung oder eines Pfandscheins hat der Gemeindammann jedesmal durch Nachschlagen in den Registern beider Pfandbücher sich zu überzeugen, ob auf den zu Pfand gegebenen Gegenständen schon bestehende Pfandrechte haften (vergl. § 8 oben).  
// [S. 98]

## **Vorschriften für die besondern Abtheilungen des Pfandbuches.**

### **I. Pfandbuch über die gerichtlichen Pfandrechte.**

#### **A. Inhalt des Pfandbuches.**

§ 15. In dieses Pfandbuch sind einzutragen:

- a) Alle infolge Rechtstriebes vorgenommenen Pfändungen, insofern sich Pfänder vorgefunden haben (§ 68 des Schuldbetreibungsgesetzes);
- b) die streitigen laufenden Schuldforderungen, gegen welche von den Betriebenen Rechtsvorschlag ausgewirkt worden ist (§§ 59, 60 und 160 des Schuldbetreibungsgesetzes und § 69 der Verordnung dazu). Bei den von den Gemeindammännern selbst erteilten Rechtsvorschlägen kann, insofern die letztern sofort versendet werden, mit der Vorstellung der bestrittenen Forderung bis zum Eingang eines Zeugnisses, dass Rechtsöffnung nachgesucht sei, zugewartet werden; dagegen sind solche Forderungen einer allfällig in der Zwischenzeit zu errichtenden freiwilligen Pfandverschreibung vorzustellen, falls sich aus dem Rechtstriebprotokoll ergibt, dass die Frist für Einreichung jenes Zeugnisses noch nicht abgelaufen sei.

Bei Einträgen von Pfändungen sind in die Rubrik A des Pfandbuches die Nummer und das Datum der Pfändung und in die Rubrik B Ordnungsnummer und Datum des Pfandscheines einzutragen, bei der Vorstellung von Forderungen in die Rubrik A das Datum der stattgefundenen Versendung des Rechtsvorschlages an den Gläubiger und in die Rubrik B das Datum des Rechtsbotes.

#### **B. Pfändung bei mehreren betriebenen Mit Schuldern.**

§ 16. Wenn für eine Schuld gepfändet wird, für welche mehrere, in der gleichen Haushaltung lebende Familienglieder betrieben werden, so sind in dem Pfandscheine und in dem Pfandbuche die etwa jedem einzelnen Betriebenen besonders angehörenden Pfandgegenstände abgesondert anzuführen (§§ 47 und 57 des Schuldbetreibungsgesetzes). // [S. 99]

#### **C. Gleichzeitige Pfändungen zu Gunsten mehrerer Gläubiger.**

§ 17. Werden zu gleicher Zeit auf den nämlichen Schuldner mehrere Pfändungen vorgenommen, so sind, insofern nicht für die einzelnen Forderungen verschiedene, zu ihrer Deckung genügende Gegenstände gepfändet werden können, sondern für alle die gleichen Pfänder eingeschrieben werden müssen, sowol auf den betreffenden



Pfandscheinen als in dem Pfandbuche die Forderungen speziell zu bezeichnen, für welche gleichzeitig gepfändet worden ist und hiebei zu bemerken, dass dieselben miteinander in gleichen Rechten stehen (§ 48 des Schuldbetreibungsgesetzes).

#### **D. Pfändung von Baarschaft.**

§ 18. Wenn Baarschaft gepfändet und dem Gläubiger zugestellt wird (§§ 56 und 63 des Schuldbetreibungsgesetzes), so ist ein solcher Pfandschein gleichwol in das Pfandbuch einzutragen, dabei jedoch zu bemerken, dass und an welchem Tage die Baarschaft dem Gläubiger zugesandt worden sei (vergleiche § 11 oben).

#### **E. Protokollirung von Nachpfändungen.**

§ 19. Hat eine Nachpfändung stattgefunden, so ist, wenn sich dieselbe auf eine Forderung bezieht, für welche bereits ein früherer Pfandschein im Pfandbuche sich eingetragen findet, dem Eintrage der Nachpfändung im Pfandbuche vorzusetzen: «Nachpfändung zu No. ... oben», und ebenso ist bei dem betreffenden frühern Eintrage auch auf den Eintrag der spätern Nachpfändung zu verweisen. Findet sich ein früherer Eintrag nicht im Pfandbuche, (§ 63 Schlussatz des Schuldbetreibungsgesetzes), so ist dem Eintrage lediglich die Bezeichnung «Nachpfändung» vorzusetzen. Hat die frühere Pfändung in einer andern Gemeinde stattgefunden, so ist dieses unter Angabe des Namens der letztern und des Datums der frühern Pfändung im Pfandbuche zu bemerken.

#### **F. Eigenthumsansprachen Dritter an gepfändeten Gegenständen.**

§ 20. Bezüglich der als Pfänder eingeschriebenen Gegenstände, welche als von dritten Personen angesprochen im Pfand- // [S. 100] schein und im Pfandbuche bezeichnet worden sind, hat der Gemeindammann, sobald die in § 64 des Schuldbetreibungsgesetzes bezeichnete Frist fruchtlos abgelaufen ist, im Pfandbuche in der Rubrik K zu bemerken, dass die in der zitierten Gesetzesstelle erwähnte Erklärung des Gläubigers nicht eingegangen sei.

Hat hingegen der Gläubiger binnen dieser Frist den Ausweis über das Eigenthum des Ansprechers verlangt, so hat der Gemeindammann dieses unter dem Datum, unter welchem er die in § 65 des zitierten Gesetzes vorgeschriebene Anzeige an den Ansprecher erlässt, im Pfandbuche zu notiren. Entsteht in einem solchen Falle ein Prozess über das Eigenthum an den gepfändeten Gegenständen, so ist von der Art der Erledigung desselben dem Gemeindammann nach Analogie von § 60 des Schuldbetreibungsgesetzes durch die betreffende Gerichtsstelle in Kürze Kenntniss zu geben.

#### **G. Vormerk streitiger Forderungen.**

§ 21. Hinsichtlich dieses Vormerks wird im allgemeinen auf § 15 dieser Verordnung verwiesen. Ueber den Eintrag ist zu setzen: «Einstweiliger Vormerk».

Im übrigen hat der Gemeindammann in der Rubrik K des Pfandbuches das Datum des Eingangs des Attestates über die geschehene Einreichung eines Rechtsöffnungsbegehrens (§ 59, 1 des Schuldbetreibungsgesetzes) oder bei bewilligter Fortdauer der Vorstellung den Tag der Einreichung des Zeugnisses über die geschehene Anbringung der Klage vor Friedensrichteramt (§ 59, 2, *ibid.*) oder endlich



des Zeugnisses über ergriffenen Rekurs (§ 69 der Verordnung zum Schuldbetreibungsgesetz) zu bemerken.

Wird im einen oder andern Falle dem Gemeindammann ein solches Attestat von dem Gläubiger nicht binnen der vorgeschriebenen Frist eingehändigt, so ist nach § 12 erster Satz dieser Verordnung zu verfahren.

§ 22. Fällt die Vorstellung einer solchen Forderung später aus irgend einem Grunde weg, nachdem die Pfänder des Schuldners auf Begehren eines nachgehenden Pfandgläubigers versilbert und aus dem diesfälligen Erlöse der Betrag der vorgestellten streitigen Forderung in der Bezirksgerichtskanzlei depo- // [S. 101] nirt worden ist (§ 83 des Schuldbetreibungsgesetzes), so ist der letztere zur Bezahlung je des im Range nächsten Pfandgläubigers zu verwenden und ein allfälliger Ueberschuss dem Schuldner zuzustellen.

Bis zum Wegfallen der Vorstellung, beziehungsweise bis zur Herstellung der betreffenden bestrittenen Forderung (§ 60 des zit. Gesetzes) ist jedoch bei spätern Pfändungen, falls der Schuldner nicht sonstige genügende Pfänder besitzen sollte, der in der Bezirksgerichtskanzlei deponirte Betrag als Pfand einzuschreiben, dabei jedoch zu bemerken, dass und für welche Forderung dieses Depositum vorläufig zunächst hafte.

Die Bezirksgerichtskanzleien haben nach Beseitigung derartiger Vorstellungen ein diesfälliges Depositum nur dann an den Schuldner selbst auszufolgen, wenn durch das betreffende Gemeindammannamt bescheinigt wird, dass dasselbe nicht weiter zu Gunsten Dritter belastet sei. Im Falle einer solchen Belastung hingegen hat der Gemeindammann das Depositum zu beziehen und dabei nach der bereits angeführten Vorschrift zu verfahren.

## **II. Pfandbuch für die vertragsmässigen Pfandrechte.**

### **A. Inhalt des Pfandbuches.**

§ 23. Diesem Pfandbuche sind einzuverleiben:

- a. Die freiwilligen Pfandverschreibungen, die vor dem 1. Januar 1883 errichtet worden sind, bei jeweiliger Erneuerung bis zu ihrem gänzlichen Erlöschen;
- b. Verpfändung von Viehstücken;
- c. der in § 7 dieser Verordnung bezeichnete Vormerk von durch das Grundprotokoll geschehenen Verpfändungen;
- d. der Vormerk von Gegenständen, welche jemandem von Armenbehörden zum Gebrauche überlassen worden sind (§ 53 Ziff. 5 des Schuldbetreibungsgesetzes);
- e. die in § 157 des privatrechtlichen Gesetzbuches vorgesehenen Vormerke zu Gunsten einer Ehefrau, // [S. 102]

### **B. Allgemeines Erforderniss zu Errichtung von freiwilligen Pfandverschreibungen.**

§ 24. Zu gültiger Errichtung einer freiwilligen Pfandverschreibung ist erforderlich, dass der Schuldner nicht bereits für eine laufende, noch nicht durch vollen Pfandschein gedeckte Forderung am Rechtstriebe sich befinde, und dass ein allfällig gegen denselben angehobener anderer Rechtstrib nicht bereits bis zur Warnung vor dem



Konkurs oder der Gantbewilligung vorgerückt sei, es wäre denn, dass die treibenden Gläubiger hiezu ihre Einwilligung erteilt hätten (§ 881 des privatrechtlichen Gesetzbuches).

Eine solche Einwilligung muss jedoch schriftlich erteilt, von dem Gemeindammann sorgfältig aufbewahrt und sowol im Pfandbuche, als in der betreffenden Pfandverschreibung derselben Erwähnung gethan werden.

Im übrigen ist das Vorhandensein der Erfordernisse zu gültiger Errichtung einer freiwilligen Pfandverschreibung jedesmal von dem Gemeindammann des Wohnortes des Schuldners auf der betreffenden Urkunde selbst zu bezeugen.

### **C. Inhalt der Pfandverschreibung.**

§ 25. Jede freiwillige Pfandverschreibung soll enthalten:

- 1) die Namen des Gläubigers und des Schuldners;
- 2) das Bekenntniss der Verbindlichkeit des Schuldners für die in derselben enthaltene Schuldsumme, welche letztere wenigstens in der Ausfertigung mit Buchstaben geschrieben werden muss, Art und Grund der Entstehung des Schuldverhältnisses, z. B. ob aus Darlehen oder aus Kauf oder infolge Abrechnung über einen zwischen Gläubiger und Schuldner stattgefundenen Verkehr u. s. w.;
- 3) wenn die Schuld eine verzinsliche ist: das Versprechen, das Mass und den Zeitpunkt der Verzinsung;
- 4) das Versprechen, die Art und den Zeitpunkt der Rückzahlung der Schuld;
- 5) die genaue Bezeichnung der Pfänder, mit Angabe der allfällig bereits auf denselben haftenden Vorstände, nach den Vorschriften der §§ 5 und 8 dieser Verordnung;
- 6) das Datum ihrer Errichtung. // [S. 103]

### **D. Form der Errichtung einer freiwilligen Pfandverschreibung.**

§ 26. Jede freiwillige Pfandverschreibung soll nach dem Formular No. 1 abgefasst und von dem Schuldner eigenhändig unterzeichnet werden.

Am Fusse derselben hat der Gemeindammann der Gemeinde, in welcher die zu verpfändenden Gegenstände liegen, die Echtheit dieser Unterschrift zu beglaubigen und ferner das in § 24 bezeichnete Zeugniss beizusetzen.

Hierauf ist bei dem Bezirksgerichtspräsidenten die Bewilligung zur Eintragung der Pfandverschreibung in das Pfandbuch des Wohnortes des Schuldners einzuholen, welche, wenn sie erteilt wird, unter Angabe des Tages und der Stunde der Urkunde selbst beizusetzen und mit dem Siegel und der Unterschrift des Bezirksgerichtspräsidenten zu versehen ist.

### **E. Eintragung in das Pfandbuch.**

§ 27. Bevor die in dem vorigen § erwähnte Bewilligung des Bezirksgerichtspräsidenten erteilt worden sein wird, darf die Pfandverschreibung nicht in das Pfandbuch eingetragen werden. Nach erlangter Bewilligung zur Eintragung ist es Sache der Kontrahenten, dafür zu sorgen, dass die letztere erfolge. Das Pfandrecht entsteht erst mit dem Augenblicke der geschehenen Eintragung in das Pfandbuch. Innerhalb 24 Stunden seit der Ertheilung der Bewilligung kann die Eintragung ungehindert vollzogen werden, auch wenn inzwischen ein Rechtstrieb gegen den Schuldner eingetreten wäre.



Es hat daher der Gemeindammann sowol auf der Pfandverschreibung als im Pfandbuch Tag und Stunde der Eintragung vorzumerken.

Steht der Eintragung ein Hinderniss im Wege, so hat der Gemeindammann auf der Urkunde das Datum der Eingabe derselben, sowie den Grund, aus welchem deren Eintragung verweigert worden ist, zu bemerken.

Im Pfandbuche (Beilage II) ist in der Rubrik A die Nummer und das Datum der Bewilligung des Bezirksgerichtspräsidenten zur Eintragung, und in der Rubrik B dasjenige der Eintragung selbst zu bemerken. In der Rubrik F ist der Betrag der Schuld, der Zinsfuss und die Verfallzeit zur Verzinsung und beziehungsweise zur Abzahlung der Schuld anzuführen. // [S. 104]

#### **F. Recht des Schuldners auf den Besitz der Pfänder.**

§ 28. Die Pfandgegenstände bleiben im Besitze des Schuldners, insoweit zwischen demselben und dem Pfandgläubiger nicht etwas anderes verabredet worden ist. Es ist daher Sache des Pfandgläubigers, über die Erhaltung der Pfänder zu wachen, was auch in der Bewilligung des Bezirksgerichtspräsidenten zur Eintragung in das Pfandbuch (§ 26 oben) anzuführen ist.

#### **G. Erneuerung einer freiwilligen Pfandverschreibung.**

§ 29. Die Dauer der Gültigkeit einer Pfandverschreibung kann auf einfaches Begehren des Gläubigers je auf ein folgendes Jahr erstreckt werden, wenn noch vor Ablauf derselben die Bewilligung des Bezirksgerichtspräsidenten um die Erneuerung angesucht und im Pfandbuch vorgemerkt wird. Diese Dauer wird von dem Tage an berechnet, unter welchem die erste Bewilligung erteilt, und bei einer fernern Erneuerung jedesmal von dem Tage an, unter welchem die zuletzt erfolgte Erneuerung bewilligt worden ist.

Der Gläubiger hat von der stattgefundenen Erneuerung dem Gemeindammann unter Vorweisung der Urkunde unverzüglich Kenntniss zu geben, und es ist von derselben mittels eines neuen Eintrages im Pfandbuch Vormerk zu nehmen.

Dass und wann dies geschehen sei, hat der Gemeindammann auch auf der Urkunde zu bemerken.

§ 30. Zur blossen Erneuerung einer freiwilligen Pfandverschreibung ist das in § 24 dieser Verordnung berührte Requisit nicht erforderlich, insofern dieselbe innert der in § 29 bezeichneten Frist nachgesucht wird. Dagegen tritt dieses Erforderniss ein, wenn die Erneuerung erst nach Ablauf der bezeichneten Frist wieder erfolgen soll; insbesondere kann dieselbe dannzumal nicht eher stattfinden, als bis auch der Schuldner sich vor dem Gemeindammann mit der Erneuerung einverstanden erklärt und diese Erklärung durch seine Unterschrift auf der Urkunde selbst bekräftigt hat.

Ist jedoch die Pfandverschreibung wegen des stattgefundenen Zeitablaufes im Pfandbuche schon gelöscht worden (§ 12 oben), so steht dieses einer Erneuerung nicht im Wege; dagegen muss // [S. 105] die Löschung wieder gestrichen und diese Durchstreichung unter Angabe des Grundes beglaubigt werden.

Die Erneuerung hat auch während des Rechtstribes, während der Frist des öffentlichen Inventars (§ 175 des Schuldbetreibungsgesetzes) und während der Dauer des Konkurses, so lange die Pfänder nicht versilbert worden sind, stattzufinden.





§ 31. Wenn die Pfänder in einen andern Bezirk gebracht werden, so muss die Erneuerung der Pfandverschreibung beim Bezirksgerichtspräsidenten des Ortes, wo die Pfänder liegen, nachgesucht werden; dagegen bedarf es zur blossen Eintragung der Pfandverschreibung in einem andern Bezirk der Zustimmung des dortigen Gerichtspräsidenten nicht.

#### **H. Kapital- und Pfandvermehrungen.**

§ 32. Für die gültige Errichtung von Kapital- und Pfandvermehrungen bei bereits bestehenden freiwilligen Pfandverschreibungen gelten die nämlichen Erfordernisse, wie für die Errichtung der letztern selbst. Insbesondere sind bei Kapitalvermehrungen auch allfällige Pfandrechte, welche seit Errichtung der Haupturkunde auf die gleichen in derselben enthaltenen Gegenstände entstanden sind, gehörig vorzustellen (§§ 24 bis 27 dieser Verordnung).

Ein derartiger Zusatz muss der Haupturkunde, und zwar am Ende, in gehöriger Weise beigesetzt (siehe Formular No. 2) und im Pfandbuche der Zeitfolge nach (§ 3 oben) eingetragen, dabei aber auf den, die Haupturkunde betreffenden Eintrag und bei diesem in der Rubrik L auf den, den Nachtrag enthaltenden Eintrag verwiesen werden. (Siehe Beilage II).

#### **I. Ausstandsfälle.**

§ 33. Ist der Gemeindammann selbst oder eine der in § 4 des Schuldbetreibungsgesetzes bezeichneten Personen Gläubiger oder Schuldner einer freiwilligen Pfandverschreibung, so hat statt seiner der in § 3 daselbst bezeichnete ausserordentliche Stellvertreter zu handeln, die sachbezüglichen Einträge in das Pfandbuch zu besorgen und in der Rubrik «Bemerkungen» seine Unterschrift beizusetzen. // [S. 106]

#### **Schlussbestimmung.**

Die beiden vorstehenden Verordnungen, durch welche diejenigen vom 28. Wintermonat 1871, sowie alle jenen widersprechenden allgemeinen Anweisungen aufgehoben werden, sind in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Ueberdies sind dieselben mit vorangestelltem Abdruck des Schuldbetreibungsgesetzes vom 29. Oktober 1871 und der §§ 566 bis 576, sowie der §§ 655–662 des Gesetzes betreffend die Rechtspflege, enthaltend die Vorschriften über die Aufkündigungen und über die amtlichen Anzeigen in privatrechtlichen Angelegenheiten, in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren den Bezirksgerichten für sich und zu Handen der Gemeindammänner und der Notare mitzutheilen.



Zürich, den 31. Dezember 1883.

Im Namen des Obergerichtes,

Der Präsident:

Dr. E. Sträuli.

Der Obergerichtsschreiber:

L. Tobler. // [S. 107]

### **Anhang zur Verordnung betr. die Schuldbetreibung.**

#### **Formulare.**

#### **Formular I.**

#### **Ordnungs-Nr. ...**

#### **(Quart.)**

#### **Rechtsbot**

#### **für laufende Forderungen.**

N. N. zu N.

wird hiedurch aufgefordert, den N. N. zu N.

für seine Forderung von ... innerhalb 21 Tagen von heute an, den heutigen Tag mitgerechnet, zu befriedigen, ansonst nach Ablauf dieser Frist die Pfändung erfolgen würde.

Noten. 1. Hält sich der Betriebene zur Zahlung nicht verpflichtet, so hat er innerhalb 10 Tagen, von heute an, auch wenn inzwischen Rechtsstillstand eintreten sollte, bei dem Unterzeichneten Rechtsvorschlag zu erheben, d. h. zu erklären, dass und in welchem Betrage und aus welchem Grund er die Forderung bestreite, namentlich ob dieselbe nie bestanden habe, oder ob sie durch Zahlung oder Gegenleistung oder auf andere Weise untergegangen sei.

2. Nach Ablauf der 10 Tage kann blos noch beim Bezirksgerichtspräsidenten unter den in § 149 des Gesetzes aufgestellten Bedingungen (Deponirung des streitigen Betrages etc.) Rechtsvorschlag erhoben werden, welcher unverzüglich (§ 151 des Gesetzes) dem Unterzeichneten abzugeben ist.

3. Glaubt der Betreibende im Besitze einer sofort als richtig herzustellenden (liquiden) Forderung zu sein, so kann er binnen 30 Tagen, von der Versendung des Rechtsvorschlages an, beim Bezirksgerichtspräsidenten unter Vorlegung des Rechtsvorschlages und seiner allfälligen urkundlichen Beweismittel mündlich oder schriftlich um Rechtsöffnung einkommen.

4. Will er sich hiebei die Fortdauer der Vorstellung seiner Forderung am Pfandbuch auch weiterhin sichern, so hat er sich binnen 10 Tagen, von der Versendung des Rechtsvorschlages an, beim Unterzeichneten durch ein Zeugnis des



Bezirksgerichtspräsidenten darüber auszuweisen, dass er Rechtsöffnung begehrt habe.

N., den ...

Der Gemeindammann:

N.N.

Rechtsvorschlag durch den Gemeindammann versandt  
den ... // [S. 108]

## **Formular 2.**

**Ordnungs-Nr. ...**

**(Quart.)**

### **Rechtsbot**

#### **für Forderungen mit beweglichen Pfändern.**

N. N. zu N.

wird hiedurch aufgefordert, den N. N. zu N.

für seine durch («Faustpfänder» oder «freiwillige Pfandverschreibung»)

gesicherte Forderung von ... innerhalb 21 Tagen von heute an, den heutigen Tag mitgerechnet, zu befriedigen, ansonst nach Ablauf dieser Frist demselben die Bewilligung zur Versteigerung der Pfänder (Versilberungsbewilligung) zugestellt würde.

Noten. 1. = Note 1 bei Formular 1.

2. = [Note] 2 [bei Formular] 1.

3. = [Note] 3 [bei Formular] 1.

N., den ...

Der Gemeindammann:

N. N.

Rechtsvorschlag durch den Gemeindammann versandt  
den ... // [S. 109]



**Formular 3.**

**Ordnungs-Nr. ...**

**(Quart.)**

**Rechtsbot.**

**Schnelle Schuldbetreibung für laufende Forderungen.**

N. N. zu N.

wird hiedurch aufgefordert, den N. N. zu N.

für seine Wechselforderung von ... innerhalb 48 Stunden, vom Augenblicke der Anlegung dieses Rechtsbotes an, zu befriedigen, ansonst die Pfändung erfolgen würde.

Noten. 1. Ein allfälliger Rechtsvorschlag muss innerhalb 48 Stunden, von der Anlegung dieses Rechtsbotes an, beim Bezirksgerichtspräsidenten nachgesucht und unverzüglich dem Unterzeichneten abgegeben werden.

2. Nach Ablauf dieser Frist ist Rechtsvorschlag nur noch unter den in § 165 des Gesetzes aufgestellten Bedingungen zulässig.

3. = Note 3 bei Formular 1.

4. = [Note] 4 [bei Formular] 1.

Ausgefertigt N., den ... mittags ... Uhr

Angelegt [N., den] ... mittags ... Uhr

Der Gemeindammann:

N. N.

Rechtsvorschlag durch den Gemeindammann versandt

den ... // [S. 110]

**Formular 4.**

**Ordnungs-Nr. ...**

**(Quart.)**

**Rechtsbot.**

**Schnelle Schuldbetreibung für Forderungen mit beweglichen Pfändern.**

N. N. zu N.

wird hiedurch aufgefordert, den N. N. zu N.

für seine durch («Faustpfänder» oder «freiwillige Pfandverschreibung»)



gesicherte Wechselforderung von ... innerhalb 48 Stunden, vom Augenblicke der Anlegung dieses Rechtsbotes an, zu befriedigen, ansonst dem Gläubiger die Bewilligung zur Versteigerung der Pfänder (Versilberungsbewilligung) zugestellt würde.

Noten. 1. = Note 1 bei Formular 3.

2. = [Note ]2 [bei Formular] 3.

3. = [Note] 3 [bei Formular] 3.

Ausgefertigt N., den ... mittags ... Uhr

Angelegt [N., den] ... mittags ... Uhr

Der Gemeindammann:

N. N.

Rechtsvorschlag durch den Gemeindammann versandt  
den ... // [S. 111]

#### **Formular 5.**

**Ordnungs-Nr. ...**

**(Quart.)**

**Rechtsbot**

**für grundversicherte Forderungen.**

**Betreibung auf den Konkurs.**

N. N. zu N.

wird hiedurch aufgefordert, den N. N. zu N.

für seine laut ... grundversicherte Forderung von... zu befriedigen, ansonst nach 28 Tagen, den heutigen Tag mitgerechnet, die Warnung vor dem Konkurse und nach fruchtlosem Ablauf von weitem 21 Tagen die Durchführungsanzeige erfolgen würde.

Noten. 1. = Note 1 bei Formular 1.

2. = [Note] 2 [bei Formular] 1.

3. = [Note] 3 [bei Formular] 1.

N., den ...

Der Gemeindammann:

N. N.



Rechtsvorschlag durch den Gemeindammann versandt  
den ... // [S. 112]

**Formular 6.**

**Ordnungs-Nr. ...**

**(Quart.)**

**Rechtsbot**

**für grundversicherte Forderungen.**

**Betreibung auf Versteigerung der Pfänder.**

N. N. zu N.

wird hiedurch aufgefordert, den N. N. zu N.

für seine laut ... grundversicherte Forderung von ... innerhalb 28 Tagen von heute an,  
den heutigen Tag mitgerechnet, zu befriedigen, ansonst demselben nach Ablauf dieser  
Frist die Bewilligung zur Versteigerung der Pfänder (Gantbewilligung) zugestellt würde.

Noten. 1. = Note 1 bei Formular 1.

2. = [Note] 2 [bei Formular] 1.

3. = [Note] 3 [bei Formular] 1.

N., den ...

Der Gemeindammann:

N. N.

Rechtsvorschlag durch den Gemeindammann versandt  
den ... // [S. 113]

**Formular 7.**

**Ordnungs-Nr. ...**

**(Quart.)**

**Rechtsbot.**

**Gantverfahren für nicht grundversicherte Forderungen.**

N. N. zu N.

wird hiedurch gemäss § 143 des Schuldbetreibungsgesetzes aufgefordert, den N. N. zu  
N.



für seine Forderung von ... innerhalb 28 Tagen von heute an, den heutigen Tag mitgerechnet, zu befriedigen, ansonst demselben nach Ablauf dieser Frist die Bewilligung zur Versteigerung seiner Liegenschaften (Gantbewilligung) bis zu gänzlicher Befriedigung des Gläubigers zugestellt würde.

Noten. 1. = Note 1 bei Formular 1.

2. = [Note] 2 [bei Formular] 1.

3. = [Note] 3 [bei Formular] 1,

4. Will er sich hiebei die Fortdauer der durch § 144 des Gesetzes vorgeschriebenen Wirkung der Ausfertigung des Rechtsbotes sichern, so hat er sich binnen 10 Tagen etc. (= Note 4 im Form. 1).

N., den ...

Der Gemeindammann:

N. N.

Rechtsvorschlag durch den Gemeindammann versandt  
den ... // [S. 114]

### **Formular 8.**

### **Ordnungs-Nr. ...**

### **(Quart.)**

### **Pfandschein.**

Pfandbuch Seite ... Nr. ...

Da N. N. zu N.

den N. N. zu N.

wegen seiner Forderung von ... auf das unterm ausgefertigte Rechtsbot nicht befriedigt hat, so wird nunmehr zur Pfändung geschritten.

Noten. 1. Werden gepfändete Gegenstände von Dritten angesprochen, so hat der Gläubiger innerhalb 10 Tagen, vom Tage der Versendung des Pfandscheines an, dem Gemeindammann eine schriftliche Erklärung, unter Angabe der Nr. des Pfandscheines, einzusenden, ob er verlange, dass die Ansprecher sich über ihr Eigenthum gerichtlich ausweisen. Bei allen Pfändern, hinsichtlich welcher eine solche Erklärung nicht rechtzeitig erfolgt, wird angenommen, dass der Gläubiger auf das Pfandrecht verzichte.

2. Werden Forderungen gepfändet, so ist es Sache des Pfandgläubigers, den Schuldner von der Pfändung Kenntniss zu geben und ihnen die Zahlung an den Pfandschuldner einstweilen zu untersagen.

3. Verlangt der Gläubiger nicht innerhalb 6 Monaten vom Tage der Pfändung an bei dem Gemeindammann Versilberung der Pfänder, so erlischt das Pfandrecht. Entstehen über von dritten Personen angesprochene Pfänder Prozesse, so dauert das Pfandrecht



jedenfalls noch 4 Wochen über die Beendigung der Prozesse hinaus; der Gläubiger hat aber dem Gemeindammann von dem Bestehen der Prozesse Anzeige zu machen.

4. Das Versilberungsbegehren ist auf den Pfandschein zu setzen und dieser ist dem Gemeindammann einzureichen.

5. Der Gläubiger ist jederzeit befugt, von dem Gemeindammann amtliche Verwahrung der Pfänder zu verlangen; er hat jedoch die dadurch entstehenden Kosten vorher zu hinterlegen und ist nur dann befugt, von dem Schuldner Rückerstattung derselben zu verlangen, wenn die Verwahrung erst 14 Tage nach der Ausfertigung der Versilberungsanzeige begehrt wird.

N., den ...

Der Gemeindammann:

N. N.

An den Gläubiger versandt

den ...

NB. Bei schneller Schuldbetreibung ist neben dem Titel beizufügen: «Schnelle Betreibung». // [S. 115]

### **Formular 9.**

**Ordnungs-No. ...**

**(Oktav.)**

#### **Ausweisbegehren.**

Dem N. N. zu N.

wird hiedurch angezeigt, dass X. X. zu X.

durch schriftliche Erklärung vom ... rechtzeitig verlangt habe, dass N. N.

sich über sein Eigenthum an den bei Y. Y. zu Y.

für eine Forderung des X. X. gepfändeten,

von ihm N. N.

angesprochenen Gegenständen gerichtlich ausweise.

Die Forderung beträgt Fr ...; der Werth der Pfänder beläuft sich auf ungefähr Fr. ... \*)

N. N.

hat infolge dessen seine Klage innerhalb 10 Tagen, von der Mittheilung dieser Anzeige an gerechnet, bei dem Friedensrichteramte des Ortes der Pfändung anzubringen, und, wenn keine Ausgleichung zu Stande kommt, binnen 30 Tagen, ebenfalls von der Mittheilung dieser Anzeige an gerechnet, durch Einreichung der Weisung bei dem Gerichte anhängig zu machen, widrigenfalls in beiden Fällen angenommen würde, er verzichte auf sein Klagerecht.





N., den ...18...

Der Gemeindammann:

N. N.

\*) Der Werth der Pfänder ist nur anzugeben, wenn derselbe geringer ist als der Betrag der Forderung.  
// [S. 116]

**Formular 10.**

**Ordnungs-No. ...**

**(Oktav.)**

**Retentionsanzeige,**

Dem N. N. zu N.

wird hiedurch angezeigt, dass von dem Versilberungserlöse der zu seinen Gunsten für die Forderung von Fr. ... .. Rp bei X. X. zu X.

gepfändeten Gegenstände im Betrage von Fr. ... .. Rp Y. Y. in Y Fr. ... .. Rp. als Erlös auf den Pfandnummern ... auf Grund eines vorgehenden Retentionsrechtes für Miethzins beanspruche.

N. N. hat infolge dessen innerhalb zehn Tagen, von der Versendung dieser Anzeige an gerechnet, beim Gemeindammann schriftlich zu erklären, ob und in welchem Betrage er diese Ansprache anerkenne, oder ob er sie bestreite.

Stillschweigen wird als Bestreitung aufgefasst. Der anerkannte Betrag wird dem Y. Y. herausgegeben, der streitige dagegen auf Kosten des im Rechtsstreite unterliegenden Theiles in der Bezirksgerichtskanzlei deponirt.

N., den ...18...

Der Gemeindammann:

N. N.

Anzeige versandt den ...18... // [S. 117]

**Formular 11.**

**Ordnungs-No. ...**

**(Oktav.)**

**Versilberungsanzeige.**

Dem N. N. zu N.

wird hiemit angezeigt, dass sein Gläubiger N. N. zu N. die Versteigerung der Pfänder für seine Forderung von ... verlangt habe und dass dieselbe statthaben werde.



N., den ...

Der Gemeindammann:

N. N.

NB. Am Schluss ist vor «statthaben werde» einzuschalten:

1. Bei gewöhnlichen Versilberungsbegehren «nach fruchtlosem Ablauf von 14 Tagen von heute an».
2. Bei schneller Betreibung «innert 10 Tagen vom Datum des Begehrens an».
3. Bei Fortsetzungsbegehren «unverzüglich». // [S. 118]

### **Formular 12.**

**Ordnungs-No. ...**

**(Oktav.)**

#### **Versilberungsbewilligung.**

Da N. N. zu N.

den N. N. zu N.

wegen seiner Forderung von ... auf das unterm ... ausgefertigte Rechtsbot nicht befriedigt hat, so wird dem Gläubiger hiemit angezeigt, dass er nunmehr berechtigt sei, innerhalb 6 Monaten von heute an Versilberung der freiwilligen Pfänder zu verlangen.

N., den ...

Der Gemeindammann:

N. N.

NB. Bei schnellrechtlicher Betreibung sind neben dem Titel die Worte beizusetzen «schnelle Betreibung».

### **Formular 13.**

**Ordnungs-No. ...**

**(Oktav.)**

#### **Warnung vor dem Konkurse.**

N. N. zu N.

wird hiedurch aufgefordert, den N. N. zu N.



für seine Forderung von ... innerhalb 21 Tagen von heute an zu befriedigen, widrigenfalls derselbe nach Ablauf dieser Frist berechtigt wäre, zu verlangen, dass gegen den Betriebenen Konkurs eröffnet werde.

N., den ...

Der Gemeindammann:

N. N. // [S. 119]

#### **Formular 14.**

**Ordnungs-No. ...**

**(Oktav.)**

#### **Durchführungsanzeige.**

Da N. N. zu N.

den N. N. zu N.

wegen seiner Forderung von ... auf die unterm ... ausgefertigte Warnung vor dem Konkurse nicht befriedigt hat, so wird dem Gläubiger hiemit angezeigt, dass die Betreibung nunmehr durchgeführt sei.

Gestützt auf diese Anzeige kann der Gläubiger innerhalb 2 Wochen von heute an gegen den Schuldner beim Bezirksgerichtspräsidenten Eröffnung des Konkurses verlangen. Unterlässt er dies, so erlöschen die Wirkungen der hohen Schuldbetreibung.

Der Schuldner besitzt ... \*) Grundeigenthum.

N., den ...

Der Gemeindammann:

N. N.

\*) Besitzt der Schuldner kein Grundeigenthum, so ist entweder dieses «kein» im Schlusssatz einzuschalten, oder dieser ganz zu streichen.

// [S. 120]

#### **Formular 15.**

**Ordnungs-No. ...**

**(Oktav.)**

#### **Gantbewilligung.**

Da N. N. zu N.



den N. N. zu N.

wegen seiner Forderung von ... auf das unterm ... ausgefertigte Rechtsbot nicht befriedigt hat, so wird dem Gläubiger hiemit angezeigt, dass er nunmehr berechtigt sei, Versteigerung der Pfänder \*) bis zu gänzlicher Befriedigung zu verlangen.

N., den ...

Der Gemeindammann:

N. N.

\*) In den Fällen des § 143 des Schuldbetreibungsgesetzes ist statt «seiner Pfänder» einzusetzen: «der Liegenschaften des Betriebenen».

// [S. 121]

### **Formular 16.**

#### **Ordnungs-No. ...**

**(Oktav.)**

#### **Aufkündigung.**

Dem N. N. zu N.

wird hiemit Namens und aus Auftrag des N. N. zu N.

... (Gegenstand der Kündigung) ...

... auf (Kündigungstermin) ...

aufgekündigt.

Note. Die Annahme dieser Aufkündigung darf nicht verweigert werden. Hält der Empfänger dieselbe für unzulässig, so hat er innerhalb 10 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, unter Vorweisung dieser Aufkündigung bei dem Unterzeichneten Rechtsvorschlag zu erheben, d. h. zu erklären, dass und warum er die Aufkündigung bestreite; nach Ablauf dieser Frist ist ein Rechtsvorschlag nicht mehr statthaft.

Der Gläubiger wird für den Fall von Rechtsvorschlag aufmerksam gemacht auf die in §§ 572–575 des Gesetzes betreffend die Rechtspflege enthaltenen Bestimmungen.

N., den ...

Der Gemeindammann:

N. N.

Rechtsvorschlag durch den Gemeindammann versandt

den ... // [S. 122]

**Beilage I.**

**(Titel.) Gemeinde N. Protokoll über die niedere Schuldbetreibung für nicht grundversicherte Forderungen.**

A.	B.		C.	D.	E.	F.	G.	H.		I.		K.	L.
Ein- gangs- tag.	Ordnungs- nummer.		Schuld- ner.	Gläubiger. Name. – Wohnort.	For- derung.	Ob freiw. Pfänder.	Rechts- bot.	Pfandschein oder Versilberungs- bewilligung. Datum der		Begehren um Versilberung von Faustpfänder n.		Rechts- vorschlag, Abstellung oder gerichtliche Sistierung  Datum.	Bemer- kungen.
	a. neue.	b. alte.						a. Ausferti- gung.	b. Versen- dung.	a. Ein- gang.	b. An- zeige.		

**Beilage II.**

**(Titel.) Gemeinde N. Protokoll über die hohe Schuldbetreibung für nicht grundversicherte Forderungen und über die Schuldbetreibung für grundversicherte Forderungen.**

A.	B.		C.	D.	E.	F.	G.	H.	I.	K.
Ein- gangs- tag.	Ordnungs- nummer.		Schuldner.	Gläubiger. Name. – Wohnort.	Forderung.	Rechtsbot.	Warnung vor dem Konkurs oder Gantbe- willigung.	Durch- führungs- anzeige oder Ver- steigerungs- begehren.	Rechtsvorschlag, Abstellung oder gerichtliche Sistierung.  Datum.	Bemerkungen. // [S. 123]
	a. neue.	b. alte.								

**Beilage III.**

**(Titel.) Gemeinde N. Protokoll über die schnelle Schuldbetreibung.**

A.	B.		C.	D.	E.	F.	G.	H.		I.		K.	L.
Ein- gangs- tage.	Ordnungs- nummer.		Schuldner.	Gläubiger. Name. – Wohnort.	Forderung.	Ob freiw. Pfänder	Rechts- bot- Anlegs- Stunde.	Pfandschein oder Versilberungs- Bewilligung. Datum der		Begehren um Versilberung von j Faustpfänder n.		Rechtsvorschlag, Abstellung oder gerichtliche Sistierung.  Datum.	Bemer- kungen.
	a. neue.	b. alte.						a. Pfän- dung.	b. Versen- dung.	a. Ein- gang.	b. Aus- gang.		

**Beilage IV.**

**(Titel.) Gemeinde N. Protokoll über die Aufkündigungen.**

A.	B.	C.	D.	E.	F.	G.	H.	I.	K.
Ein- gangs- tag.	Ordnungs- nummer.	Name dessen, dem gekündet wird.	Der Aufkündende. Name. – Wohnort.	Gegen- stand der Kündigung.	Kün- dungs- termin.	Anlegung der Kündigung.	Rechts- vor- schlag.	Versendung des Rechts- vorschlages.	Bemerkungen. // [S. 124]

## Beilage V.

### (Titel.) Gemeinde N. Kontrolle über die Nothgantfristen.

A.	B.	C.	D.	E.	F.	G.	H.	I.
Nr. der Nothgant.	Ordnungs-Nr. des Protokolls.	Schuldner.	Rechtsstellung. Datum.	Ende der 10-tägigen Frist.	Ausweis über Gantpublikation. Eingang.	Ende der 4-6-wöchigen Frist.	Ordnungs-Nr. der Fortsetzung im Protokoll.	Bemerkungen.

## Beilage VI.

### (Titel.) Gemeinde N. Protokoll über die Versilberungsbegehren.

A.	B.	C.	D.	E.	F.	G.	H.	I.	K.	L.	M.	N.	O.	P.	Q.	R.
Pfandschein-Nr.	Ordnungs-Nr.	Schuldner.	Gläubiger.	Forderung.	Eingang des Begehrens.	Versilberungs-Anzeige.	1. Begehren oder Fortsetzung.	Frist.	Abgang der Publikation.	1. Ganttag.	2. Ganttag.	Konkursoröffnung.	Konkursaufhebung.	Einstweilige Abstellung.	Ganze Abstellung.	Bemerkungen. // [S. 125]

## Anhang zur Verordnung betreffend die Pfandbücher.

### Formulare.

#### 1. Freiwillige Pfandverschreibung.

Zu wissen sei hiemit, dass der Unterzeichnete N. N. zu N. dem N. N. zu N. für (baar geliehenes Geld, oder: für ein erkaufes Stück Vieh, oder: infolge stattgefundener gegenseitiger Abrechnung u. s. w.) schuldig geworden ist die Summe von Fr. ... Rp. ... mit Worten Franken .... welche er verspricht, jederzeit gegen eine ...jährige Aufkündigung (oder: auf nächsten Martini oder Mai u. s. w.) mit betreffendem Zins zu ... vom Hundert zurückzubezahlen.

Bis aber solches geschehen sein wird, verschreibt er als Spezialpfande was folgt:

An Vieh:

- 1) eine Kuh, Schwyzerrace, von Farbe ... ungefähr ... Jahre alt.
- 2) eine Ziege, von Farbe ... ungefähr ... Jahre alt.

Diese Pfandverschreibung soll dem Pfandbuche einverleibt und dadurch dem rechtmässigen Inhaber derselben die Befugniss eingeräumt werden, insofern er zur Verfallzeit für Hauptsumme, Zinsen und Kosten auf dem Wege der Güte nicht befriedigt würde, sich durch die oben beschriebenen Pfänder auf dem Wege Rechtens bezahlt zu machen.

N. den ...

(Unterschrift des Schuldners.)

Die Echtheit vorstehender Unterschrift des N. N. und dass gegen den letztern zur Zeit kein der Errichtung einer frei- // [S. 126] willigen Pfandverschreibung entgegenstehender Rechtstrieb obwalte, bezeugt:

N. den ...

Der Gemeindammann:



N. N.

Die Aufnahme vorstehender Pfandverschreibung in das Pfandbuch wird bewilligt. Der Gläubiger hat selbst über die Pfänder zu wachen und bei Vermeidung des Verlustes des Pfandrechts für die Bewilligung und Eintragung der Erneuerung binnen Jahresfrist von heute an zu sorgen.

N. den ...

Der Bezirksgerichtspräsident:

(L. S.) N. N.

## 2. Kapital- und Pfandvermehrung.

Zu wissen sei hiemit, dass N. N., der eingangsgenannte Schuldner dieser Pfandverschreibung, seinem oben genannten Gläubiger N. N. aus (Darlehen, oder: für ihm gelieferte Waaren u. s. w.) weiter schuldig geworden ist, die Summe von Fr. ... Rp. ..., so dass er nunmehr demselben die Hauptsumme von Fr. ... Rp. ... mit Worten Franken ... schuldet. Derselbe verpflichtet sich, dieses Kapital in der Weise (oder: auf denjenigen Termin u. s. w.) zu verzinsen und zurückzubezahlen, wie dieses für den ursprünglichen Schuldbetrag festgesetzt worden ist. Für diese Schuld sollen neben den in gegenwärtiger Pfandverschreibung bereits enthaltenen Pfändern noch fernerhin nachfolgende Gegenstände als Pfänder haften, nämlich:

(Folgt das Verzeichniss der weitem Pfänder).

Zum Zeugniss dessen soll diese Kapital- und Pfandvermehrung dem Pfandbuche der Gemeinde N. einverleibt werden.

N., den ...

(Unterschrift des Schuldners.)

Die Echtheit vorstehender Unterschrift u. s. w. wie in der ursprünglichen Pfandverschreibung.

N., den ...

Der Gemeindammann:

N. N. // [S. 127]

Die Aufnahme vorstehender Kapital- und Pfandvermehrung zu gegenwärtiger Pfandverschreibung in das Pfandbuch u. s. w. wie oben.

N., den ...

Der Bezirksgerichtspräsident:

(L. S.) N. N. // [S. 128]

Beilage I

(Titel.) Pfandbuch der Gemeinde N,

Angefangen den ...									
Beendigt den ...									
A.	B.	G.	D.	E.	F.	G.	H.	I.	K.
No. und Tag der Pfändung resp. d. Versendung des Rechtsvorschlages an d. Gläubiger.	No. und Datum d. Pfandscheines resp. des Rechtsbotes.	Name des Schuldners.	Name des Gläubigers.	Forderung.	Pfänder.	Eingang des Versilverungsbegehrens.	Datum der Versilverungsanzeige.	Datum der Versilverung.	Bemerkungen.
1. März 6.	1250 März 4.	David Gubler v. N.	Andreas Ernst in N.	Fr. 45. 14 Cts. lt. Obligo vom 10. Nov. 1879 nebst Rechtstriebskosten.	1882 In Gegenwart d. Schuldners und dessen Ehefrau wurde gepfändet: 1) Ein runder Tisch von Nussbaumholz, angestrich. 2) Sechs Rohrsessel von Nussbaumholz, angestrich. 3) Eine Stockuhr mit vergoldet. Stock u. Glasglocke. Alles in der Wohnstube befindlich. Die Forder. ist gedeckt.	1882 April 18	1882 April 18		Versilverung mit Bewilligung des Gläubigers d. d. 19. April 1882 einstweilen verschoben. Rechtstrib gänzlich abgestellt d. 10. Mai 1882.
2. März 11.	1540 Febr. 25.	Emanuel Harzer von N.	Joachim Ruegg in N.	Fr. 50 bestrittene Forderung laut Rechtsvorschlag vom ...	Einstweiliger Vormerk.				Rechtsöffnungsbegehren vom Gläubiger eingereicht; diesfäll. Attestat eingebracht den ... Die Fortdauer der Vorstellung bewilligt lt. Verfügung d. Bez.-Ger.-Präs. vom ... Rekurs ergriffen v. Gläubigem – Attestat eingegangen den ... Klage von d. Gläubiger erhoben; diesfäll. Attestat des Friedensrichteramtes N. eingesandt den ... Betrag der Forderung infolge stattgefundener Versilverung wegen No. ... unten in d. Bezirks.-Ger. Kanzlei deponirt lt. Bescheinigung vom ... Durch Urtheil des Bez.-Ger. N. vom ... wurde die Forderung auf Fr. 25 reduziert. Diesen Betrag aus dem Depositum dem Gläubiger Ruegg u. der Mehrbetrag d. Pfandgläubiger N. unten zugesandt d. ... lt. Empfangsscheinen vom ... und vom ...
3. März 12.	2395. Mai 7.	Christian Fickler von N.	Heinrich Hiller in N.	Fr. 35 laut Rechnung smt. Rechtstriebskosten u. Verzugszins. // [S. 129]	Nachpfändung zu No. ... vom Jahr 1881. Seite ... oben. 1) 1 Saum 1870er Wein im Keller des Schuldners Wohnung; 2) das Fässchen wor. ders. aufbewahrt ist, haltend zwei alte Eimer, in Eisen gebunden; 3) ein zweit. Weinfässchen, leer, haltend zwei Saum, ebenfalls in Eisen gebunden und in gleichem Keller liegend. No. 2 wird von Jakob Humbold und No. 3 von Eduard Stierli, beide dahier, angesprochen. Die Forderung ist nicht gedeckt; Schuldner besitzt keine Liegenschaften.				Der Gläubiger hat bezüglich No. 2 die in § 64 des Schuldbetriebs-Ges. erwähnte Erklärung binnen Frist nicht eingereicht. Aufforderung an Stierli zum Eigenthums-Ausweis wegen No. 3 den 31. März 1882. Laut Attestat des Friedensrichteramtes N. vom 25. April 1882 hat Stierli binnen der gesetzlichen Frist keine Klage eingelegt; somit verbleibt No. 3 als Pfand. // [S. 130]





**Beilage II.**

**(Titel.) Pfandbuch der Gemeinde N.**

Angefangen den ...  
Beendet den ...

A. No. und Tag der Bewilligung zur Eintragung, resp. Erneuerung.		B. Datum der Eintragung, resp. des Vormerkes der Erneuerung.		C. Dauer des Pfandrechts.	D. Name des Schuldners.	E. Name des Gläubigers.	F. Forderung.	G. Pfänder.	H. Eingang des Versilberungsbegehrens.	I. Datum der Versilberungsanzeige.	K. Datum der Versilberung.	L. Bemerkungen.	
1. Februar 1882 Febr. 1883 Febr.	5. 4. 2.	Februar 4. Februar 4.	4. 4.		Isak Grübler von N.	Bruno Anderegg in N.	1881 Fr. 100 baar geliehenes Geld, verzinsbar zu 4 %, je mit Maltag und zahlbar gegen vierteljährige Kündigung. 1882	1) Eine Kuh, Bernerrace, von Farbe roth, ungefähr 5 Jahre alt.					Kapital- und Pfandvermehrung vide No. 2 vom Jahr 1882 S. ... unten. // (S. 132)
2. Juni	3	Juni 3.	3.		Kapital- und Pfandvermehrung zu No. 1 vom Jahr 1881. Seite ... oben. Isak Grübler von N.	Bruno Anderegg in N.	Fr. 75 weiteres Darlehen, verzinsbar zu 4 %, je auf den gleichen Termin wie der ursprüngliche Schuldbetrag und in gleicher Weise rückzahlbar. // (S. 131)	Ein junger Ochse, Schwyzerrace, von Farbe falb, gegenwärtig ein Jahr alt. Für den nunmehrigen Gesamtbetrag der Schuld von Fr. 175 soll dieses Pfand mit dem in der ursprünglichen Pfandverschreibung enthaltenen gleichmässig haftbar sein.					

**Beilage III.**

**(Titel.) Protokoll über die Versilberungsganten der Gemeinde N.**

Angefangen den ...

Pfandgegenstand.		Name des Käufers.	Soll.		Haben.	
Nro.	Bezeichnung.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
	Versilberungs-Gant vom 31. Oktober bei Jakob Fluri, Senn.					
	Forderungen:	1) Hüttenzins auf No. 7, 8, 9. Retentionsrecht bestritt. H. Manz, Präs. d. Hüttengenossenschaft. 2) Freiwill. Pfandverschreib, v. 2. Febr. 1883 auf No. 1, No. 27, S. 153. K. Bodmer. 3) Pfandschein No. 93, S. 221. Meier in Horgen.			350	
					550	
					1187	50
1	1 Pferd	Jak. Meister	450		450	
2	1 Pferdegeschirr	derselbe	20	—	20	—
3–6	1580 Kilo Käse	A. Benz, Wallisellen	1264	—	1264	
7 u. 8	2 Betten	Frau Dünki	160	—	160	
9	1 Wälderuhr	Karl Weber	3	50	3	50

10	1 Koffer	Frau Schoch							
		Kosten:							
		Betreibungsgebühren	2	20					
		Versilberungsgebühren	23	–	25	20			
		Netto-Erlös			1879	30			
		Hievon wurden:							
		deponirt in d. Bez.-Ger.-Kanzlei am 12. Nov.	163	50					
		bezahlt an K. Bodmer am 2. Nov.	450						
		versandt an Meier in Horgen am 3. Nov.	1187	50					
		zugestellt dem Schuldner	78	30	1879	30			

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/14.12.2015]